

Für amtliche Vermerke

Anmeldung

bei der polizeilichen Meldebehörde

XIII. Polizei-Revier
21. SEP. 1944
Hannover

Tagesstempel der Meldebehörde
VIII. Polizei-Revier

Am 21. 9. 1944 ist - für

zugezogen nach

Gummen (Ort)

(Kreis)

Paul, Otto (Wohnung)

Pauluzzi (Wohnung)

Straße Nr. 6
Platz

als - Mieter - Untermieter - Schlafstelle - Dienst - Besuch - bei

Letzte Wohnung } Wintgen (Ort)

Callen (Kreis; falls Ausland auch Staat!)

Wendelstraße Nr. 234 als

Mieter bei Fritz Paul; oder Untermieter

vom Reichsarbeitsdienst
vom Wehrdienst

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13			
Efd. Nr.	Familiennamen (bei Frauen auch Geburtsname und gegebenenfalls Name aus der letzten früheren Ehe)	Vornamen (sämtliche, Rufname ist zu unterstreichen)	Familiennamenstand (ledig, verh., verw., gesch.)	Beruf (genaue Bezeichnung der Berufstätigkeit und Angabe, ob selbstständig oder Angestellter, Arbeiter usw.)	Geburts-			a) Geburtsort b) Kreis c) Staat (wenn Ausland)	Staatsangehörigkeit ²⁾	Bezeichnung des religiösen Bekenntnisses (ob Angehöriger einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, gottgläubig oder glaudenslos)	Wohnort und Wohnung (Ort, Kreis, Straße, Hausnummer) bei der letzten Personenaufnahme bzw. am letzten vor der Anmeldung liegenden 10. Oktober	Wehrdienstverhältnis (z. B. Ersatzreserve I usw.), Wehrnummer? Zuletzt zuständige Wehrerlassdienststelle? ²⁾	Bei Zuzug von außerhalb:		Bei Zuzug aus dem Ausland, von Reisen, Wanderschaft, Schifffahrt oder Reichsarbeitsdienst und Wehrdienst, Angabe, wann und wo Sie zuletzt im Inland polizeilich gemeldet waren (Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)
					Tag	Monat	Jahr						a	b	
	Habgammann	Helmuth Gering	ledig	Lehrer	20	11	1922	Gummen	J. B.	Evangelisch	Gummen	-	-	-	-

Gilt nicht als Personalausweis.

Für Kraftfahrzeugbesitzer
 Ich bin Besitzer des/der
 Lastkraftwagens Nr.
 Personenkraftwagens Nr.
 Kraftrades Nr.
 Meiner gesetzlichen Verpflichtung zur Anmeldung der Wohnungsveränderung bei der Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge werde ich unverzüglich nachkommen.

Für Angehörige des zivilen Luftschutzes
 Welche Verwendung haben Sie?
 1. Sicherheits- und Hilfsdienst:
 2. Werkluftschutz:
 3. Erweiterter Selbstschutz:
 4. Selbstschutz:
 5. Luftschutzwartendienst:
 Im Luftschutz verwendete mit umziehende Ehefrau oder Kinder sind ebenfalls in der für sie in Frage kommenden Zeile aufzuführen.

Helmuth Vespermann
 (Eigenhändige Unterschrift des Angemeldeten)
 Paul, Otto
 (Eigenhändige Unterschrift des Wohnungsinhabers bei Untermietern)
 Fritz Wintgen
 (Eigenhändige Unterschrift des Hauseigentümers bzw. des Verwalters)

Für Ausländer und Staatenlose
 a) Art des vorhandenen Ausweises (Paß, Paßersatz):
 b) Nummer des Ausweises:
 c) Ausstellende Behörde:
 d) Datum der Ausstellung:

¹⁾ Es ist die politische Gemeinde anzugeben, nicht ein Wohnplatz, ein Amtsbezirk oder ein Ortsteil.
²⁾ Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit sämtliche angeben, bei Staatenlosigkeit: staatenlos und frühere Staatsangehörigkeit.
³⁾ Von außerhalb zuziehende Wehrpflichtige müssen der Meldebehörde bei Abgabe der Anmeldung ihre Wehrpässe oder die an ihrer Stelle ausgegebenen Ausweise vorlegen.

Gummen, den 21. 9. 1944
 (Ort und Datum der Abgabe an die Meldebehörde)

Auszug aus der Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938

(Reichsgesetzbl. I S. 13)

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich binnen einer Woche nach dem Beziehen der Wohnung bei der Meldebehörde anzumelden. Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde hat er dabei die Bestätigung über seine Abmeldung vorzulegen, falls er nicht seine bisherige Wohnung daneben beibehält. Wer seine bisherige Wohnung daneben beibehält, muß dies bei der Anmeldung angeben.

Wohnung ist jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle (§ 2).

Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich binnen einer Woche bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung, oder, wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden (§ 3).

Bei Umzügen innerhalb der Gemeinde ist eine Abmeldung nicht erforderlich, sondern nur die Anmeldung in der neuen Wohnung. Bestehen in der Gemeinde besondere örtliche Meldestellen, so muß die Anmeldung bei der für die neue Wohnung zuständigen Meldestelle erstattet werden (§ 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 2).

Die Meldung (**An- oder Abmeldung**) ist von dem Ein- oder Ausziehenden als dem Hauptmeldepflichtigen zu erstatten. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im elterlichen Hausstand wohnen, ist der Haushaltsvorstand meldepflichtig; wohnt das Kind nicht im elterlichen Hausstand, so ist der Wohnungsgeber meldepflichtig. Bei Entmündigten liegt dem gesetzlichen Vertreter die Meldepflicht ob (§ 4).

Der **Hauptmeldepflichtige** muß den von ihm wahrheitsgemäß ausgefüllten und von ihm selbst, vom Hauseigentümer, gegebenenfalls auch vom Wohnungsgeber unterschriebenen Meldeschein — den Anmeldechein in zwei, den Abmeldechein in drei Ausfertigungen — persönlich bei der Meldebehörde unter Vorlage von Ausweispapieren abgeben (§ 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 2). Das dritte Stück des Abmeldecheins erhält der Meldepflichtige nach Abstempelung zurück.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auch für den Anmeldechein die Einreichung eines dritten Stücks vorschreiben (§ 13 Abs. 2). Im Falle dieser Anordnung erhält der Meldepflichtige das dritte Stück nach Abstempelung als Bestätigung der erstatteten Meldung zurück, falls ihm nicht von der Meldebehörde eine besondere Meldebestätigung (§ 11) erteilt wird.

Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, sind Ehefrau und Kinder, solange sie mit dem Haushaltsvorstand in gemeinsamer Wohnung wohnen und seinen Namen führen, auf dem Meldeschein des Haushaltsvorstands mit zu melden. Im übrigen ist jede Person auf einem besonderen Meldeschein zu melden.

Bei der **Abgabe der Meldung** bei der Meldebehörde kann sich der am persönlichen Erscheinen verhinderte Meldepflichtige unter Angabe der Behinderungsgründe durch ein erwachsenes Familienmitglied und als Untermieter durch den Wohnungsgeber, als Mieter durch den Hauseigentümer (Verwalter) oder dessen erwachsene Familienmitglieder vertreten lassen.

Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, kann der Haushaltsvorstand, im Behinderungsfall ein erwachsenes Familienmitglied die zum Haushalt gehörigen und mit umziehenden Personen bei der Abgabe der Meldung vertreten. Zum Haushalt zählen neben den Familienangehörigen auch Personen, die auf Grund eines Dienst-, Arbeits-, Vertrags- oder Verwandtschaftsverhältnisses in den Haushalt aufgenommen sind (§ 5).

Der Meldepflichtige hat auf Verlangen der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Ausweise vorzulegen sowie auch auf Anordnung persönlich zu erscheinen (§ 9).

Verweigern Wohnungsgeber oder Hauseigentümer (Verwalter) ihre Unterschrift, so hat der Meldepflichtige den Meldeschein mit dem schriftlichen Vermerk „Unterschriften verweigert“ der Meldebehörde vorzulegen (§ 5 Abs. 4).

Außer dem Hauptmeldepflichtigen (dem Ein- oder Ausziehenden) sind **der Wohnungsgeber und der Hauseigentümer** (Verwalter) meldepflichtig, der letztere neben dem Wohnungsgeber auch für Untermieter (§ 4 Abs. 2).

Bei **Einzug** eines Mieters oder Untermieters haben Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht genügt, wenn sie den Meldeschein des Zuziehenden unterschrieben und sich durch Einsicht in die Meldebestätigung (§ 11) davon überzeugt haben, daß die Meldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist (§ 6).

Verweigert oder unterläßt der Hauptmeldepflichtige die Anmeldung, so genügen Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht, wenn sie das der Meldebehörde anzeigen (§ 6 Abs. 2).

Den **Auszug** eines Mieters muß der Hauseigentümer (Verwalter), den Auszug eines Untermieters der Wohnungsgeber der Meldebehörde innerhalb einer Woche schriftlich mitteilen, wobei sie sich des hierfür vorgesehenen Postkartenvordrucks bedienen können (§ 7 Abs. 1). Die Mitteilung des Wohnungsgebers ist vom Hauseigentümer (Verwalter) mit zu unterschreiben. Im Falle des **Fortzugs aus der Gemeinde** bedarf es dieser Mitteilung nicht, falls Hauseigentümer und Wohnungsgeber den Abmeldechein unterschrieben und sich durch Einsicht in den abgestempelten Abmeldechein davon überzeugt haben, das die Abmeldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist (§ 7 Abs. 2).

Wer in einer Gemeinde des Inlands nach § 2 gemeldet ist und **befuchtsweise** in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten wohnt, braucht sich erst nach Ablauf von sechs Wochen nach seiner Ankunft in der Besuchsgemeinde anzumelden. Reist er innerhalb dieser Frist ab, so ist er von der Meldung entbunden (§ 12).

Die unverheirateten Angehörigen der **Wehrmacht** und der **44-Verfügungstruppe** sowie die männlichen Angehörigen des **Reichsarbeitsdienstes** sind von der Meldepflicht befreit, solange sie in einer Kaserne oder einer anderen Unterkunft der Wehrmacht der **44-Verfügungstruppe** oder des Reichsarbeitsdienstes wohnen.

Die Genannten müssen sich vor Antritt des Militärdienstes, des Arbeitsdienstes oder des Dienstes in der **44-Verfügungstruppe** bei der für ihre letzte Wohnung zuständigen Meldebehörde unter Vorlage ihres Gestellungsbefehls oder Angaben ihrer Formation oder des für die Reichsarbeitsdienstunterkunft zuständigen Reichsarbeitsdienst-Meldeamt abmelden. Nach Beendigung ihrer Dienstzeit oder bei vorherigem Verlassen der bezeichneten Unterkünfte müssen sie sich bei der für ihre neue Wohnung zuständigen Meldebehörde, bei Rückkehr in ihre frühere Wohnung bei der dortigen Meldebehörde wieder anmelden (§ 14 Ziffer 1 und 2).

Personen, die aus anderen Gemeinden zuziehen, haben bei der Abgabe der Meldecheine über die Personalien der Eltern (Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort, Wohnung oder Sterbetag und Sterbeort Auskunft zu erteilen und müssen im eigenen Interesse über die notwendigen Angaben unterrichtet sein, um doppelte Wege zur Meldebehörde zu vermeiden.

Achtung! Gemäß der Verordnung über aufsichtliche Bestimmungen zur RMO vom 6. 9. 1939 (RGBl. I S. 1688) ist die Frist für die An- und Abmeldung über drei Tage herabgesetzt. Ausländer und Staatenlose müssen ihre Meldung innerhalb 24 Stunden bewirkt haben.